

und in Teilen Kampaniens. Das unter Roger II. noch vorherrschende griechische Element, das vor allem in der Privilegierung der griechischen Klöster Kalabriens und Siziliens zutage trat, spielte unter Tankred keine Rolle mehr.

II. Zur Kanzleigeschichte

In größerem Zusammenhang haben bereits Kehr und Enzensberger die lateinische Kanzlei der Normannenkönige behandelt⁹⁵. Eine spezielle Darstellung der Kanzlei Tankreds und Wilhelms III. ist jedoch schon deshalb erforderlich, weil seither mehrere Urkunden, darunter zwei Originale, hinzugekommen sind, die das bisherige Bild an einzelnen Stellen vervollständigen⁹⁶. Auch hat Enzensberger in seiner Studie auf einen Schrift- und Diktatvergleich weitgehend verzichten müssen; beides muß daher von dem Editor der Urkunden der beiden letzten Normannenkönige nachgeholt werden. Wenn ich mich im folgenden dennoch relativ kurz fassen kann, so liegt dies darin begründet, daß sich die Notare in allen Privilegien mit Namen nennen und in der Regel auch als Diktatoren zu gelten haben⁹⁷. Der Hauptnutzen eines ausführlichen Schrift- und Diktatvergleichs liegt aber gewöhnlich gerade in der Identifizierung der mit der Urkundenherstellung befaßten Schreiber und Diktatoren, die, wie z. B. in der deutschen Kanzlei üblich, anonym bleiben und gemeinhin auch nicht miteinander identisch sind⁹⁸. Das Schwergewicht der nachfolgenden kurzen Kanzleigeschichte wird daher auf dem Kanzleipersonal liegen. Den

⁹⁵) Kehr, S. 48–135, speziell zu Tankred und Wilhelm III. ebd. S. 62–64. Enzensberger, S. 39–76, bes. S. 68–72.

⁹⁶) DD 15, 24 (Originale), 10. Auch das an entlegener Stelle publizierte D 2 war Enzensberger im Wortlaut offensichtlich unbekannt geblieben. – Zu neuen Erkenntnissen über die Tätigkeit der Notare Tankreds hat auch der Schriftvergleich mit den original überlieferten Urkunden der Kaiserin Konstanze geführt; vgl. unten S. 450, 453, 457.

⁹⁷) Vgl. Kehr, S. 108–111, 293; Enzensberger, S. 39, 48f.; Brühl, S. 53f. In den Privilegien der letzten beiden Normannenkönige gilt die Identität von Notar, Schreiber und Diktator ohne Einschränkung. Unter Friedrich II. scheint sich eine Änderung anzubahnen: P. Zinsmaier, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II. (Vorträge und Forschungen 16, 1974) S. 135–166, bes. S. 136 mit Anm. 6. – Die Mandate, in denen kein Notar genannt wird, eignen sich nur selten für eine Diktatuntersuchung.

⁹⁸) Vgl. Enzensberger, S. 39 mit Anm. 2.